

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0043-IV/10/2018

Wien, am 13. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Mai 2018 unter der **Nr. 819/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anwendung von „Artificial Intelligence“ zur Unterstützung und Automatisierung von Entscheidungen („automated decision systems“) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- Wie definieren Sie in Ihrem Ministerium Technologien, die Entscheidungen (teilweise) automatisieren („automated decision systems“)?¹
- Nutzt Ihr Ministerium bereits entsprechende Technologien, die Entscheidungen (teilweise) automatisieren?
 - a. Falls ja, welche Technologien, werden in welchen Bereichen auf welche Art und Weise genutzt?
 - b. Falls ja, werden diese Technologien laufend überwacht, evaluiert und die Ergebnisse der Evaluierung veröffentlicht?
 - i. Falls ja, wie bzw. mit welchen Methoden wird überwacht und evaluiert?
 - ii. Falls nein: Weshalb nicht?
 - c. Falls ja, mit welchen Organisationen wurde zusammengearbeitet, um diese Technologien zu implementieren (z.B. Softwarehersteller, Consultingdienstleister)? (Bitte um abschließende Aufzählung aller beteiligten Organisationen, inkl. Umschreibung ihrer Aufgaben und Leistungen)
 - d. Wurden alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung solcher Technologien eingeholt wurden, öffentlich ausgeschrieben?

¹ Es ist notwendig diesen Begriff zu definieren und zwar in praxisrelevanter und angemessener Art und Weise, insb. im Hinblick auf den jeweiligen Anwendungskontext, damit die folgenden Fragen beantwortet werden können. Die Definition sollte nicht zu weit (wodurch z.B. jede Art von Software subsumierbar wäre) oder zu eng gefasst sein (und damit Technologien ausklammern, die eigentlich überprüft werden sollten). Ein Beispiel für die Definition eines solchen „automated decision systems“, das sich auf individuelles „Profiling“ („individual profiling“) beschränkt, findet sich in Art. 4 Z 4 der DSGVO.

- i. Falls ja, bitte um Auflistung der Organisationen, Technologie und Datum/Zeitraum.
- ii. Falls nein, weshalb nein?
- e. Falls ja, wie bzw. aus welchen Mitteln wurde die Herstellung und Implementierung dieser Technologien finanziert? (Bitte um abschließende Auflistung aller angefallenen Kosten je beteiligter Organisation sowie für die jeweiligen erbrachten Leistungen).
- f. Falls nein, ist der Einsatz solcher Technologien künftig geplant?
 - i. Falls ja, welche Technologien sollen künftig in welchen Bereichen auf welche Art und Weise genutzt werden und wann sollen diese eingeführt werden?
- Haben Sie es in Fällen, in denen entsprechende Technologien bereits eingeführt wurden, unternommen bzw. planen Sie vor jeder künftigen Einführung solcher Technologien,
 - a. die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend über die verwendete Technologie, deren Anwendungsbereiche und geschätzte Auswirkungen auf die Gesellschaft zu informieren?
 - i. Falls ja, welche Informationsmaßnahmen wollen Sie setzen?
 - ii. Falls nein, wieso nicht?
 - b. der Öffentlichkeit im Rahmen eines Einbeziehungsprozesses („review process“) die Möglichkeit zu geben, Bedenken zu äußern, und diese aufzuklären?
 - i. Falls ja, wie soll der „review process“ ausgestaltet sein?
 - ii. Falls nein, wieso nicht?
 - c. solche Technologien, deren Anwendung und Wirkung ex ante durch MitarbeiterInnen im Ministerium im Rahmen eines transparenten Prozesses evaluieren zu lassen und die Ergebnisse der Evaluierung zu veröffentlichen?
 - i. Falls ja, wie soll eine solche Evaluierung ausgestaltet sein?
 - ii. Falls nein, wieso nicht?
 - d. solche Technologien, deren Anwendung und Wirkung ex ante von der Öffentlichkeit sowie von externen Experten evaluieren zu lassen und die Ergebnisse der Evaluierung zu veröffentlichen?
 - i. Falls ja, wie soll eine solche Evaluierung ausgestaltet sein?
 - ii. Falls nein, wieso nicht?
 - e. solche Technologien und deren Wirkungen laufend durch MitarbeiterInnen im Ministerium zu überwachen und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierung zu veröffentlichen?
 - i. Falls ja, wie soll eine solche Evaluierung ausgestaltet sein?
 - ii. Falls nein, wieso nicht?
 - f. solche Technologien und deren Wirkungen in regelmäßigen Abständen durch externe Experten evaluieren zu lassen und die Ergebnisse der Evaluierung zu veröffentlichen?
 - i. Falls ja, wie soll eine solche Evaluierung ausgestaltet sein?
 - ii. Falls nein, wieso nicht?
- Mit welchen (aktiven) Maßnahmen wollen Sie verhindern, dass entsprechende Technologien (unsachliche) Vorurteile („bias“) transportieren, und wann sollen diese Maßnahmen gesetzt werden?
- Wie planen Sie Algorithmen nach Kriterien wie „Fairness“ oder „Gerechtigkeit“ zu evaluieren?
- Wie planen Sie, Expert_Innen mit einschlägigem Fachwissen zu finden und zu beurteilen, ob die jeweiligen Experten über einschlägiges Fachwissen verfügen?

- Zur effektiven Evaluierung von Algorithmen wird es unter Umständen nötig sein, Trainingsdaten oder vergangene Entscheidungen offen zu legen. Welche Herausforderungen sehen Sie im Falle der Einbeziehung der Öffentlichkeit und von externen Experten (insb. im Hinblick auf die Wahrung von Grundrechten)?
- Welche Herausforderungen sehen Sie im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zur Implementierung von „automated decision systems“ (z.B. Betriebsgeheimnisse der Lieferanten) insb. im Zusammenhang mit der Einführung von Kontroll- oder Evaluierungsmaßnahmen - wie in dieser Anfrage aufgeführt - und wie wollen Sie diesen Herausforderungen begegnen?
- Planen Sie Prozesse oder Gremien einzuführen, um Einzelpersonen und anderen Rechtssubjekten die Möglichkeit zu geben, in effektiver Weise gegen sie betreffende automatisierte Entscheidungen in Ihrem Wirkungsbereich vorzugehen?
 - a. Falls ja, wie sollen solche Prozesse und/oder Gremien ausgestaltet sein?
 - b. Falls nein, wieso nicht?

Im Bundeskanzleramt ist derzeit keine diesbezügliche Software im Einsatz. Selbst bei zukünftigem Einsatz intelligenter Algorithmen und gleichwertiger AI-Lösungen wird die Entscheidung um das konkrete Verwaltungshandeln immer vom zuständigen Organ getroffen werden. Zwischenschritte sind als automationsunterstützte Prozesse zu verstehen, wie sie auch heute schon durch komplexe Abfragen und Analysen erfolgen. Auch bei etwaigen Zwischenschritten werden Parameter von Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern eingegeben. Eine etwaige Abkehr von diesem Prinzip wäre in den Materiengesetzen zu normieren.

Zu Frage 10:

- Wird Ihr Ministerium der Regierung vorschlagen ein Gesetz zu verfassen, das u.a. sicherstellt, dass jedes Ministerium bzw. jede öffentliche Einrichtung
 - a. Technologien definieren muss, die in ihrem Wirkungsbereich Entscheidungen (teilweise) automatisieren („automated decision systems“) und diese Definitionen ggf. laufend aktualisieren (z.B. bei Änderung des Anwendungskontextes) und veröffentlichen muss?
 - b. vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Anschaffung solcher Technologien, die Öffentlichkeit umfassend über die verwendete Technologie, deren Anwendungsbereiche, Ziele und geschätzte Auswirkungen auf die Gesellschaft informieren muss?
 - c. diese Technologien laufend überwachen, evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierung veröffentlichen muss?
 - d. der Öffentlichkeit im Rahmen eines Einbeziehungsprozesses („review process“) die Möglichkeit geben muss, Bedenken zu äußern und diese aufzuklären?
 - e. solche Technologien, deren Anwendung und Wirkung intern sowie durch externe Experten, im Rahmen eines transparenten Prozesses evaluieren lassen muss?

f. verpflichtet wird sicherzustellen, dass Einzelpersonen und andere Rechtssubjekte effektiven Rechtsschutz genießen, wenn sie in negativer Weise durch (teilweise) automatisierte Entscheidungen betroffen sind?

(Bitte um getrennte Beantwortung für jeden der obigen Punkte a. bis f.)

g. Falls unter a. bis f. mit Nein geantwortet wurde: Wieso nicht? (Bitte um getrennte Beantwortung für jede Verneinung der obigen Punkte a. – f.)

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 813/J vom 14. Mai 2018 durch die Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen.

Sebastian Kurz

